

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching (Freibad-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Höhe der Badegebühren, Ermäßigungen

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Unterhaching Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren betragen:

1. Einzelkarten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Normalpreis „Tagesnutzung“ | 3,00 EUR |
| b) Kinder/Jugendliche „Tagesnutzung“
<small>Personen von 6 bis 21 Jahren</small> | 1,00 EUR |
| c) Normalpreis „Früh-/Abendschwimmen“ | 3,00 EUR |
| d) Kinder/Jugendliche „Früh-/Abendschwimmen“
<small>Personen von 6 bis 21 Jahren</small> | 1,00 EUR |

2. Badegebühren in besonderen Fällen

Bei Überlassung des gesamten Freibades oder von Teilen desselben für Veranstaltungen oder zur wiederkehrenden Benützung der Einrichtungen des Freibades durch einen bestimmten Personenkreis, erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

3. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------------|
| a) Mindestgebühr für Verunreinigung des Badewassers | 30,00 EUR |
| b) Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte | 20,00 EUR |

4. Freier Eintritt

Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson wird ein kostenfreier Eintritt gewährt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für analoge Einzelkarten sind beim Passieren des Eingangs, die Gebühren für digitale Eintrittskarten bei deren Online-Erwerb zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
- (2) Badegebühren in besonderen Fällen und sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Rückerstattung

Die Rückerstattung von (digital bzw. analog) erworbenen Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Gemeindegemeinschaft für das Gemeindegemeinschaftsschwimmbad (Freibad) vom 01. November 2014 außer Kraft.

Unterhaching, den 24. Juni 2020

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister